OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351444/2/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des L F, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die im Zeitraum vom 1. April 2023 bis 30. September 2023 an Sozialhilfe ausbezahlten Geldleistungen in Höhe des Gesamtbetrages von 621,14 Euro rückzuerstatten sind.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aus den mit Antrag vom 2. Oktober 2023 vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich ist, dass die minderjährige Tochter des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) am 17. April 2023 eine Nachzahlung von Unterhaltsleistungen in Höhe von 600 Euro sowie seit Mai 2023 monatlichen Unterhalt in Höhe von 100 Euro erhalten hat. Da die Nachzahlung von Unterhalt der Behörde nicht rechtzeitig bekannt gegeben und die monatliche Zuerkennung von laufenden Unterhaltsleistungen erst zur Antragstellung angezeigt wurde, musste die Berechnung in Bezug auf den Richtsatz der Tochter für den Zeitraum 1. April 2023 bis 30. September 2023 neu erfasst werden und ergibt sich durch die nachträgliche Anrechnung der Unterhaltsleistung ein Übergenuss in Höhe von 621,14 Euro.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf eingebrachten Beschwerde vom 25. Oktober 2023 führt dieser zusammengefasst aus, dass ihm nicht mitgeteilt wurde, dass er der Behörde sofort bekannt geben muss, wenn eine Alimentezahlung von der Kindesmutter überwiesen wird. Die Überweisung von 600 Euro betrafen den Zeitraum Oktober 2022 bis März 2023, in der keine Mindestsicherung für die Tochter N H vom Bf beantragt wurde. Zudem hätte das Sozialamt wissen müssen, dass Alimente im April 2023 überwiesen wurde, da es zuerst auf einem Konto des Magistrats einlangte und erst daraufhin auf das Konto des Bf gelangte. Aus Sicht des Bf war es der belangten Behörde vollkommen klar, dass es zwischen März und April 2023 erstmals zu einer Weisung der Alimente kommen wird, zumal ihm von der Behörde die Regelung der Unterhaltsleistungen angeraten wurde.

Es wird daher um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Behörde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersucht.

3. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

konnte gemäß § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG Abstand genommen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem vorliegenden Verwaltungsakt hervorgeht und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Folgender, aus dem Akt ersichtlicher Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsangehöriger, lebt mit seiner minderjährigen Tochter N H, geb. x, in einer Wohnung in L.

Mit der am 9. März 2023 bei der Behörde eingelangten Eingabe stellte der Bf einen Antrag (Weiter)Gewährung der Sozialhilfe für sich und seine Tochter. Darin führt er im Antragsbogen zu den Angaben betreffend allfällige Einkünfte seiner Tochter an, dass der „*Unterhalt noch in Regelung*“ ist.

Mit Bescheid vom 9. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf in Spruchpunkt 1.a) dem Bf ab 1. April 2023 Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person einschließlich des Zuschlags für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person zuerkannt.

In Spruchpunkt 1.b) wurde der Tochter des Bf der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person, zuerkannt.

Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Summe der Geld- und Sachleistungen aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG reduziert wird und die Leistung befristet bis 30. September 2023 zuerkannt wird.

In Spruchpunkt 2. dieses Zuerkennungsbescheides wurde ausgesprochen, dass sowohl beim Bf, als auch bei seiner Tochter, jedes anrechenbare Einkommen als eigene Mittel einzusetzen ist.

Aus dem angeschlossenen Berechnungsblatt geht hervor, dass der Lohn bzw. das Einkommen des Bf als Geldleistungen auf dem ihm zuerkannten Richtsatz angerechnet wurde. Ein Einkommen der Tochter aus dem Kindesunterhalt konnte jedoch – da der Behörde zum Entscheidungszeitpunkt noch kein Betrag bekannt war bzw. auch keine Zahlung durch die Kindermutter erfolgt ist – noch nicht als Einkommen berücksichtigt und in Anrechnung gebracht werden.

Der Zuerkennungsbescheid erhielt unter Bezugnahme auf § 28 Oö. SOHAG den Hinweis, dass der Behörde Änderungen der Lebensumstände binnen zweiwöchiger Frist bekanntzugeben sind. Darüber hinaus wurde der Bf im Rahmen seiner telefonischen Kontaktaufnahmen mit der belangten Behörde darauf aufmerksam gemacht, dass er verpflichtet ist, der Behörde den Zeitpunkt, ab dem Unterhaltszahlungen an die Tochter fließen, bekannt zu geben.

Anlässlich seiner Antragstellung am 2. Oktober 2023 um (Weiter)Gewährung der Sozialhilfe für sich und seine Tochter war für die Behörde aus dem mit dem neuerlichen Antrag vorgelegten Umsatzlisten ersichtlich, dass am 17. April 2023 eine Unterhaltsnachzahlung in Höhe von 600 Euro und ab Mai 2023 monatlicher Unterhalt in Höhe von 100 Euro am Konto des Bf eingegangen ist. Über Aufforderung der Behörde vom 4. Oktober 2023 übermittelte der Bf daraufhin die Unterhaltsvereinbarung mit der Kindesmutter vom 5. April 2023, wonach ab 1. November 2022 ein Unterhalt in Höhe von 100 Euro für die gemeinsame Tochter von der Mutter geleistet wird.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den angeführten Anträgen um Zuerkennung der Sozialhilfe samt Beilagen, den Zuerkennungsbescheiden samt Berechnungsblatt sowie dem Aktenvermerk der belangten Behörde über das Telefonat mit dem Bf am 27. März 2023, in der dem Bf mitgeteilt wurde, dass er die Unterhaltsvereinbarung der Behörde übermitteln möge und er bekannt geben muss, sobald ein Unterhalt fließt.

Im Ergebnis musste dem Bf daher bekannt sein, dass auf die für die Tochter ausgezahlte Sozialhilfeleistung allfällige Unterhaltsleistungen als Einkommen anzurechnen sind. Des Weiteren wurde der Bf ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er verpflichtet ist, diesbezügliche Änderungen der Behörde bekannt zu geben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz

1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

5.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen den von der belangten Behörde ausgesprochenen Rückerstattungsbetrages in Höhe von 641,14 Euro an Unterhaltsleistungen für den Zeitraum 1. April 2023 bis 30. September 2023.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. § 14 konkretisiert somit den in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Die besondere Betonung von „zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter“ in § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG macht deutlich, dass bestehende Ansprüche allein – seien sie auch leicht realisierbar – noch keine Anrechnung rechtfertigen. Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Vermögen gleichgestellt.

Der Tochter des Bf wurde im Bescheid vom 9. März 2023 eine Sozialhilfeleistung in Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, in Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass jedes anrechenbare Einkommen als eigene Mittel einzusetzen und daher auf den zuerkannten Betrag anzurechnen ist.

Wie sich aus den Umsatzlisten des Bf zweifelsfrei ergibt – und im Übrigen von diesem auch nicht bestritten wird – wurde im April 2023 Unterhalt in Höhe von 600 Euro für die Tochter überwiesen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199), ist der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.09.1994, 93/08/0001).

Der Tochter des Bf ist somit im April 2023 ein Einkommen von 600 Euro zugeflossen, dass den für die Tochter des Bf maßgeblichen Richtsatz nach dem Oö. SOHAG überschritten hat. Die im April 2023 für die Tochter des Bf ausgezahlte Höhe der Sozialhilfeleistung von 121,14 Euro war daher aufgrund der erforderlichen Anrechnung zurückzuerstatten.

Des Weiteren gelangte der Behörde anlässlich der neuen Antragstellung des Bf zur Kenntnis, dass ab Mai 2023 für die Tochter jeweils eine Unterhaltsleistung in Höhe von 100 Euro monatlich geflossen ist, die ebenfalls auf die ihr in diesem Zeitraum monatlich ausbezahlte Sozialhilfeleistung anzurechnen ist.

In Summe ergibt dies somit für April 2023 einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 121,14 Euro sowie für die Monate Mai bis einschließlich September 2023 einen Rückzahlungsbetrag von monatlich jeweils 100 Euro, insgesamt somit den von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid geforderten Gesamtbetrag von 621,14 Euro. Dieser ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 28 Oö. SOHAG, wonach Leistungen der Sozialhilfe, die einer bezugsberechtigen Person aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht zugekommen sind, rückzuerstatten. Da somit der angefochtene Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erachtet werden kann war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid – auch hinsichtlich der Höhe des Rückzahlungsbetrages – zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny